



Politische Gemeinde Feuerthalen

---

Gemeinde Feuerthalen

# **POLIZEIVERORDNUNG**

der GEMEINDE FEUERTHALEN

---

vom 15. Juni 2018

Fassung vom 29. Oktober 2018



# **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>6</b>
Rechtsgrundlagen .....	6
Zweck.....	6
Verantwortliche Organe.....	6
<b>II. Meldewesen</b> .....	<b>6</b>
Meldepflicht .....	6
Datenschutz .....	7
<b>III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen</b> .....	<b>7</b>
Sicherheit und Ordnung.....	7
Tierhaltung .....	7
Schutzvorrichtungen.....	7
Rettungseinrichtungen.....	7
Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen .....	8
Veranstaltungen auf Privatgrund .....	8
Strassenbenennungen und Hausnummerierung.....	8
<b>IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums</b> .....	<b>8</b>
Benützung öffentlichen Grundes .....	8
Beeinträchtigung öffentlichen Grundes.....	9
Campieren und Nächtigen im Freien .....	9
Überwachung des öffentlichen Grundes.....	9
Sperren von Strassen.....	9
Parkieren auf öffentlichem Grund .....	10
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen.....	10
Beeinträchtigung Verkehrssicherheit .....	10
Anzeigen, Plakate, Inschriften, Transparente .....	10
Fundbüro.....	11

<b>V. Umwelt- und Immissionsschutz .....</b>	<b>11</b>
Immissionen .....	11
Verunreinigung öffentlichen Grundes (Littering).....	11
Abfallentsorgung .....	11
Tierkadaver .....	11
Gewässerschutz.....	11
<b>VI. Lärmschutz .....</b>	<b>12</b>
Grundsatz.....	12
Nachtruhe.....	12
Ergänzende Ruhezeiten .....	12
Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen.....	13
Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen, Knallgeräte .....	13
Sportveranstaltungen .....	13
Tiefflüge, Helikopterflüge.....	14
Motorsport, Motorspielzeuge, Drohnen.....	14
Feuerwerk .....	14
<b>VII. Wirtschafts- und Gewerbebehörde .....</b>	<b>14</b>
Schliessungsstunde .....	14
Schliessungsstunde an hohen Feiertagen.....	15
Aufschub der Schliessungsstunde.....	15
Aufhebung der Schliessungsstunde .....	15
Dekorationen in Gastgewerbebetrieben .....	15
Sammlungen, Verkäufe, Betteln .....	15
Taxibetrieb .....	16
<b>VIII. Bewilligungen, Ersatzvornahme, Strafbestimmungen.....</b>	<b>16</b>
Bewilligungen .....	16
Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe .....	16
Strafbestimmungen .....	17
<b>IX. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>17</b>

Aufhebung bisherigen Rechts.....	17
Inkrafttreten .....	17
<b>Genehmigungshinweise .....</b>	<b>18</b>
<b>Stichwortverzeichnis.....</b>	<b>19</b>
<b>Impressum .....</b>	<b>20</b>

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **ARTIKEL 1**

### **Rechtsgrundlagen**

Gestützt auf § 3 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 sowie Art. 12 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Feuerthalen vom 28. September 2014 erlässt die Gemeindeversammlung nachfolgende Polizeiverordnung.

## **ARTIKEL 2**

### **Zweck**

Abs. 1

Die vorliegende Polizeiverordnung regelt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie den Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Feuerthalen, umfassend die Ortsteile Feuerthalen und Langwiesen.

Abs. 2

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

## **ARTIKEL 3**

### **Verantwortliche Organe**

Abs. 1

Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Abs. 2

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden von der Kantonspolizei und den vom Gemeinderat bestimmten Sicherheitsdiensten, gemäss den für sie geltenden Bestimmungen und unter Aufsicht des Gemeinderates und der zuständigen Verwaltungsorgane, ausgeübt.

Abs. 3

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Abs. 4

Der Gemeinderat erlässt die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anordnungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

# **II. Meldewesen**

## **ARTIKEL 4**

### **Meldepflicht**

Abs. 1

Bezüglich Meldepflicht, Meldefristen, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERC).

Abs. 2

Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann gemäss den Strafbestimmungen des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERC) bestraft werden.

## **ARTIKEL 5**

### **Datenschutz**

Die Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle, die Sperrung der Personendaten durch die betroffene Person und das Einsichtsrecht der Einwohnerinnen und Einwohner richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG).

## **III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen**

### **ARTIKEL 6**

#### **Sicherheit und Ordnung**

Abs. 1

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

Abs. 2

Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken, zu gefährden oder zu solchem Handeln anzustiften
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen
- c) Öffentliches Ärgernis zu erregen.
- d) auf öffentlichem Grund mit Schusswaffen jeglicher Art zu hantieren und zu schießen, insbesondere auch mit Softguns, Paintball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen (ausgenommen sind offensichtlich als solches erkennbares Kinderspielzeug)

### **ARTIKEL 7**

#### **Tierhaltung**

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden oder zu Schaden kommen.

### **ARTIKEL 8**

#### **Schutzvorrichtungen**

Abs. 1

Baustellen, Gruben, Bodenöffnungen, Leitungen usw. sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Abs. 2

Das unberechtigte und mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Gully- oder Dolen-Deckel, Schutzpfosten etc. ist verboten.

### **ARTIKEL 9**

#### **Rettungseinrichtungen**

Abs. 1

Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte und –einrichtungen ist nur im Notfall gestattet.

Abs. 2

Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Gemeinde melden.

Abs. 3

Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung für private Zwecke benützt werden. Der Wasserbezug ab Hydrant hat über eine von der Wasserversorgung abgegebene Bezugsvorrichtung (Wasserzähler, Rückflussverhinderung) zu erfolgen.

Abs. 4

Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen (Hydranten, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge, etc.) ist stets freizuhalten.

## **ARTIKEL 10**

### **Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen**

Abs. 1

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.

Abs. 2

Entsprechende Gesuche sind dem Gemeinderat mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

## **ARTIKEL 11**

### **Veranstaltungen auf Privatgrund**

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Gemeinderat untersagt werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

## **ARTIKEL 12**

### **Strassenbenennungen und Hausnummerierung**

Abs. 1

Für die Benennung von Strassen und das Anbringen von Strassenschildern und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.

Abs. 2

Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.

## **IV. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**

### **ARTIKEL 13**

#### **Benützung öffentlichen Grundes**

Abs. 1

Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und von öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

Abs. 2

Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund dürfen nicht unbefugterweise, entgegen den Reglementen und ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Abs. 3

Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes – insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken –, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden.

Abs. 4

Auf öffentlichem Grund dürfen keine Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen ausgeführt werden. Ausgenommen sind Notreparaturen.

#### **ARTIKEL 14**

### **Beeinträchtigung öffentlichen Grundes**

Abs. 1

Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen, zu verändern oder sonst wie zu beeinträchtigen.

Abs. 2

Wer den öffentlichen Grund verunreinigt oder beschädigt, hat den ordnungsgemässen Zustand umgehend wieder herzustellen.

#### **ARTIKEL 15**

### **Campieren und Nächtigen im Freien**

Abs. 1

Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen, sowie Fahrrisbauten auf öffentlichem Grund und in Waldungen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Abs. 2

Auf privatem Grund ist das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen sowie das Errichten von Fahrrisbauten nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Grundeigentümers gestattet. Baupolizeiliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

#### **ARTIKEL 16**

### **Überwachung des öffentlichen Grundes**

Abs. 1

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Verhinderung von Straftaten geeignet und erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist mit geeigneten Mitteln auf den Einsatz dieser Geräte aufmerksam zu machen.

Abs. 2

Aufzeichnungen werden nach spätestens 100 Tagen vernichtet, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Abs. 3

Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen. Der Gemeinderat erlässt dazu ein Reglement.

#### **ARTIKEL 17**

### **Sperrungen von Strassen**

Das Absperren von Strassen, öffentlichen Plätzen und Fusswegen ohne Bewilligung der zuständigen Behörde ist nicht erlaubt.

## **ARTIKEL 18**

### **Parkieren auf öffentlichem Grund**

Abs. 1

Das gelegentliche oder regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist in der Regel gebührenpflichtig.

Abs. 2

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit einer Bewilligung länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Abs. 3

Motorfahrzeuge ohne Nummernschilder dürfen auf privatem Grund im Freien nur abgestellt werden, wenn das Orts- oder Landschaftsbild nicht gestört wird und keine Umweltgefährdung eintritt.

Abs. 4

Für das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen kann der Gemeinderat eine separate Verordnung erlassen (Verordnung über die Parkierung in der Gemeinde Feuerthalen).

## **ARTIKEL 19**

### **Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen**

Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände, die den öffentlichen Grund behindern oder die Sicherheit gefährden, können durch die Polizeiorgane oder das Gemeindewerk weggeschafft werden, sofern der Besitzer oder Halter nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnungen nicht befolgt werden. Der Besitzer oder Halter hat die entstehenden Kosten zu bezahlen.

## **ARTIKEL 20**

### **Beeinträchtigung Verkehrssicherheit**

Abs. 1

Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung nicht beeinträchtigen.

Abs. 2

Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Bepflanzung verantwortlich. Die Gemeinde hat nach Androhung mit Fristansetzung das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

## **ARTIKEL 21**

### **Anzeigen, Plakate, Inschriften, Transparente**

Abs. 1

Das Aufstellen, Aushängen oder Anbringen von Anzeigen, Plakaten, Transparenten, Informationsmaterial oder Inschriften jeglicher Art auf bzw. an öffentlichem Eigentum ist Unberechtigten verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Abs. 2

Plakate und dergleichen auf privatem Grund dürfen keinen rechtswidrigen Inhalt haben und müssen den Vorschriften des Strassenverkehrsrechts entsprechen. Der Gemeinderat kann das Entfernen von Plakaten und dergleichen auch auf Privatgrund anordnen, wenn deren Inhalt rechtswidrig ist oder gegen Sitte und Anstand verstösst.

Abs. 3

Widerrechtlich angebrachtes Werbe- und Informationsmaterial wird auf Kosten des Verantwortlichen entfernt.

## **ARTIKEL 22 Fundbüro**

Gefundene Sachen, welche dem Eigentümer nicht zurückgegeben werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde (Gemeinderatskanzlei) abzugeben.

## **V. Umwelt- und Immissionsschutz**

### **ARTIKEL 23 Immissionen**

Übermässig, gesundheitsschädigende oder anderweitig belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind zu vermeiden. Die Beurteilung und das Einschreiten bei Immissionen erfolgt nach den massgebenden Bestimmungen. Der Betrieb künstlicher Lichtquellen (Bsp. Laser-Sky-Beamer etc.) im Freien ist durch den Gemeinderat zu bewilligen.

### **ARTIKEL 24 Verunreinigung öffentlichen Grundes (Littering)**

Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art (Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste, usw.) ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter auf öffentlichem Grund ist untersagt.

### **ARTIKEL 25 Abfallentsorgung**

Abs. 1

Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben zu entsorgen oder auf dem öffentlichen Grund oder bei öffentlichen Sammelstellen liegen zu lassen bzw. abzulagern.

Abs. 2

Im Weiteren wird in Sachen Entsorgung von Abfällen jeglicher Art auf die kommunale Abfallverordnung der Gemeinde Feuerthalen verwiesen.

### **ARTIKEL 26 Tierkadaver**

Tierkadaver oder Teile davon dürfen weder vergraben, liegengelassen oder auf eine andere Art beseitigt werden. Diese sind an den offiziellen Sammelstellen abzuliefern.

### **ARTIKEL 27 Gewässerschutz**

Für den Gewässerschutz gelten die einschlägigen Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die Siedlungs- und Entwässerungsverordnung der Gemeinde Feuerthalen.

## **VI. Lärmschutz**

### **ARTIKEL 28 Grundsatz**

Abs. 1

Lärm zu verursachen, welcher durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann ist untersagt.

Abs. 2

Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Massnahmen und Vorkehrungen vermieden oder reduziert werden kann.

### **ARTIKEL 29 Nachtruhe**

Abs. 1

Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr ist untersagt.

Abs. 2

Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen, insbesondere sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.

Abs. 3

Für Schul- und Sportlokalitäten inkl. deren Aussenanlagen gelten unter Umständen besondere Bestimmungen bzw. können die Betreiber weitere Einschränkungen anordnen.

Abs. 4

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

### **ARTIKEL 30 Ergänzende Ruhezeiten**

Abs. 1

Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie-, Gewerbe-, Baustellen-, Haus- und Gartenarbeiten) sind von Montag bis Freitag von 12.00 – 13.00 Uhr und von 19.00 – 07.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 – 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell untersagt.

Abs. 2

An Werktagen ist das Arbeiten auf Baustellen und in Gewerbe- und Industriebetrieben mit störendem Lärm zwischen 12.00 – 13.00 Uhr und 19.00 – 07.00 Uhr verboten. Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen, nicht ausserhalb der Ruhezeiten oder aus betrieblichen Gründen nicht tagsüber ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. Die Bestimmungen der Verordnung über den Baulärm bleiben vorbehalten.

Abs. 3

Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

Abs. 4

Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen, weitergehende Einschränkungen anordnen oder lärmige Arbeiten ganz einstellen lassen.

## **ARTIKEL 31**

### **Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen**

Abs. 1

Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen etc. hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht belästigt werden.

Abs. 2

Während der Nachtruhezeit von 22.00 bis 07.00 Uhr ist im Wohngebiet das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten oder Verstärkeranlagen etc. im Freien verboten.

Abs. 3

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung verwendet werden. Die Bewilligung wird verweigert, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.

Abs. 4

Der Gemeinderat kann für grössere Veranstaltungen (Vereins- und Dorffeste) Ausnahmewilligungen erteilen oder weitergehende Einschränkungen anordnen.

## **ARTIKEL 32**

### **Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen, Knallgeräte**

Abs. 1

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, etc.) stören. Aussensirenen von Alarmanlagen dürfen nicht länger als drei Minuten ertönen. Aussenanlagen von Alarmanrichtungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Abs. 2

Von dieser Vorschrift ausgenommen sind Sirenen der Schutz- und Rettungsdienste sowie der Polizei.

Abs. 3

Knallgeräte und Lautsprecher, die unter anderem dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

## **ARTIKEL 33**

### **Sportveranstaltungen**

Abs. 1

Sportveranstaltungen im Freien müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein.

Abs. 2

Dies gilt auch für jeglichen nicht veranstaltungsmässigen Sportbetrieb, welcher mit Lärmemissionen verbunden ist.

Abs. 3

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen oder Ausnahmen bewilligen.

#### **ARTIKEL 34**

### **Tiefflüge, Helikopterflüge**

Abs. 1

Unterschreitungen der gesetzlichen Mindestflughöhen mit Fluggeräten aller Art von mehr als fünf Minuten Dauer über dem Gemeindegebiet bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Kürzere Tiefflüge sind dem Gemeinderat rechtzeitig anzuzeigen.

Abs. 2

Landungen von Helikoptern im dicht besiedelten Gebiet benötigen eine schriftliche Zustimmung des Gemeinderates. Flüge zu Vergnügungszwecken werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

Abs. 3

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Flugeinsätze zur Rettung bzw. Notversorgung sowie Flugeinsätze von Militär und Polizei.

#### **ARTIKEL 35**

### **Motorsport, Motorspielzeuge, Drohnen**

Abs. 1

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten (Bsp. Autocross, Motocross, Gokart) auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.

Abs. 2

Modellflugzeuge und Modellfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen mit einer wirksamen Schalldämpfung ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung erforderlich.

Abs. 3

Für den Einsatz von Drohnen und anderen Flugmodellen sind die Bestimmungen des Bundes zu beachten

#### **ARTIKEL 36**

### **Feuerwerk**

Abs. 1

Das Abbrennen von Feuerwerk ist im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften nur am Bundesfeiertag und an Silvester gestattet.

Abs. 2

Aus Sicherheitsgründen kann der Gemeinderat örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Abs. 3

Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen für das Abbrennen von Feuerwerk erteilen.

## **VII. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**

#### **ARTIKEL 37**

### **Schliessungsstunde**

Abs. 1

Die ordentliche Schliessungszeit in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz (24.00 bis 05.00 Uhr).

Abs. 2

Der Gemeinderat kann für öffentliche Veranstaltungen, Feste oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit, für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe auf Gesuch eines Patentinhabers hin, aufschieben oder aufheben.

#### **ARTIKEL 38**

### **Schliessungsstunde an hohen Feiertagen**

Keine Bewilligung für den Aufschub oder die Aufhebung der Schliessungsstunde werden für die Vorabende hoher Feiertage und für diese Tage selbst erteilt.

#### **ARTIKEL 39**

### **Aufschub der Schliessungsstunde**

Abs. 1

Die ordentliche Schliessungszeit kann auf Gesuch hin bis maximal 02.00 Uhr hinausgeschoben werden.

Abs. 2

Ein Gesuch zur Aufschiebung der Schliessungszeit ist mindestens eine Woche vor dem Anlass einzureichen.

Abs. 3

Die dauernde Aufschiebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Abs. 4

Bei Beschwerden wegen Nachtruhestörungen kann der Gemeinderat die Bewilligung entziehen.

#### **ARTIKEL 40**

### **Aufhebung der Schliessungsstunde**

Die ordentliche Schliessungszeit wird aufgehoben an:

- Silvester (31. Dezember)
- Hilari-Donnerstag
- Hilari-Freitag
- Hilari-Samstag

#### **ARTIKEL 41**

### **Dekorationen in Gastgewerbebetrieben**

Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen und Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Die Dekorationen sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.

#### **ARTIKEL 42**

### **Sammlungen, Verkäufe, Betteln**

Abs. 1

Das Aufstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem oder privatem Grund (Verkaufswagen, Stände, Festwirtschaft, usw.) bedürfen einer Bewilligung. Beim Verkauf mit Alkoholabgabe (befristetes Patent) wird diese nur erteilt, wenn die kantonalen Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.

Abs. 2

Geld und Naturalgabensammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung. Die Sammler müssen mit den entsprechenden Ausweisen oder Bewilligungen versehen sein.

Abs. 3

Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.

Abs. 4

Das Musizieren zur Geldbeschaffung auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

Abs. 5

Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist verboten.

#### **ARTIKEL 43**

##### **Taxibetrieb**

Wer einen Taxibetrieb führt, gewerbsmässige Taxifahrten bzw. Personentransporte ab öffentlichem oder privatem Grund anbietet und durchführt oder Strassen ohne bestimmtes Fahrziel zur Kundenwerbung befährt, bedarf eine Bewilligung des Gemeinderates.

### **VIII. Bewilligungen, Ersatzvornahme, Strafbestimmungen**

#### **ARTIKEL 44**

##### **Bewilligungen**

Abs. 1

Bewilligungsgesuche aller Art sind frühzeitig (in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Anlass), schriftlich und mit einer Begründung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Abs. 2

Bewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Abs. 3

Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Einhaltung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

#### **ARTIKEL 45**

##### **Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe**

Abs. 1

Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der fehlbaren Person oder Institution beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Abs. 2

Die Anwendung von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

#### **ARTIKEL 46**

### **Strafbestimmungen**

Vorsätzliche wie auch fahrlässige Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Bussen bis CHF 500.00 bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

## **IX. Schlussbestimmungen**

#### **ARTIKEL 47**

### **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Feuerthalen vom 8. März 1982 und allfällig in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

#### **ARTIKEL 48**

### **Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Polizeiverordnung durch separaten Beschluss.

## **Genehmigungshinweise**

Die vorstehende Polizeiverordnung der politischen Gemeinde Feuerthalen wurde

- anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 26. März 2018 mit GRB 2018-32 verabschiedet
- anlässlich der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2018 genehmigt.

### **GEMEINDERAT FEUERTHALEN**

Der Präsident:

Der Sekretär:



Jürg Grau



Markus Strobl

Vom Gemeinderat Feuerthalen mit GRB 2018-152 vom 29. Oktober 2018 auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

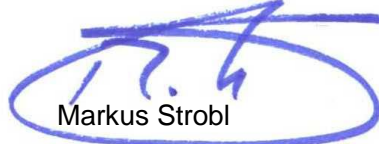
### **GEMEINDERAT FEUERTHALEN**

Der Präsident:

Der Sekretär:



Jürg Grau



Markus Strobl

## Stichwortverzeichnis

Abfallentsorgung.....	11	Ordnung.....	7
Alkoholabgabe.....	15	Parkierung .....	10
Allgemeines .....	6	Personenschutz.....	7
Anzeigen.....	10	Plakate.....	10
Aufhebung Schliessungsstunde.....	15	Polizeiorgane.....	6
Aufschub Schliessungsstunde .....	15	Privatveranstaltungen.....	8
Beeinträchtigung öffentlicher Grund.....	9	Rechtsgrundlagen .....	6
Benützung öffentlicher Grund.....	8	Rettungseinrichtungen .....	7
Bepflanzung.....	10	Rufanlagen .....	13
Betteln.....	15	Ruhezeiten .....	12
Bewilligungen .....	16	Sammlungen .....	15
Bisheriges Recht .....	17	Schliessungsstunde.....	14
Campieren .....	9	Schliessungsstunde Feiertage .....	15
Datenschutz.....	7	Schutzvorrichtungen.....	7
Dekorationen .....	15	Sicherheit.....	7
Demonstrationen .....	8	Signalgeräte .....	13
Drohnen .....	14	Singen.....	13
Ersatzvornahme .....	16	Sirenen .....	13
Festwirtschaft .....	15	Sportveranstaltungen .....	13
Feuerwerk.....	14	Strafbestimmungen .....	17
Fundbüro .....	11	Strafe .....	16
Genehmigungshinweise .....	18	Strassenbenennung .....	8
Gewässerschutz.....	11	Strassenmusik .....	15
Hausnummerierung.....	8	Strassensperrungen .....	9
Helikopterflüge.....	14	Taxibetrieb.....	16
Immissionen .....	11	Tiefflüge .....	14
Inhaltsverzeichnis.....	3	Tierhaltung.....	7
Inkrafttreten .....	17	Tierkadaver.....	11
Inschriften .....	10	Tonwiedergabegeräte .....	13
Jugendschutz .....	15	Transparente .....	10
Knallgeräte .....	13	Überwachung .....	9
Landungen.....	14	Umzüge .....	8
Lärmschutz .....	12	Verantwortliche Organe.....	6
Lautsprecher.....	13	Verkäufe .....	15
Littering.....	11	Verkaufsstände.....	15
Meldepflicht .....	6	Verkehrssicherheit.....	10
Meldewesen .....	6	Versammlungen .....	8
Modellfahrzeuge .....	14	Verstärkeranlagen .....	13
Modellflugzeuge .....	14	Verunreinigung öffentlichen Grundes.....	11
Motorspielzeuge .....	14	Verwaltungszwang .....	16
Motorsport.....	14	Videokameras.....	9
Musizieren .....	13	Wegschaffen von Fahrzeugen .....	10
Nächtigen.....	9	Zweck .....	6
Nachtruhe .....	12		

## Impressum

Titel: Polizeiverordnung der Gemeinde Feuerthalen  
Herausgeber: Gemeinderatskanzlei  
Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen  
Telefon: 052 647 47 47  
Fax: 052 647 47 48  
E-Mail: [kanzlei@feuerthalen.ch](mailto:kanzlei@feuerthalen.ch)  
Website: [www.feuerthalen.ch](http://www.feuerthalen.ch)  
Textstand: 29. Oktober 2018  
Datei: G:\GS\ERLASSE\Polizeiverordnung\2018\Entwürfe\Polizeiverordnung  
Gemeinde Feuerthalen\_2018-10-29.docx